

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 11

NUMMER : 14

DATUM : 09.07.2015

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
51	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - 2. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen -
52	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - 4. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ -
53	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - XVI. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Entgelte für die Musikschule -
54	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Bebauungsplan M 225, 5. Änderung „Düsseldorfer Straße / Bodelschwingstraße“; Bebauungsplan wird aufgestellt -
55	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Bebauungsplan M 225, 5. Änderung „Düsseldorfer Straße / Bodelschwingstraße“; Anordnung einer Veränderungssperre -
56	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Bebauungsplan Ost 172, 1. Abschnitt, 4. Änderung „Feldstraße / Peter-Jansen-Straße / Heinz-Büter-Weg“; Anordnung einer Veränderungssperre -
57	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Öffentliche Zustellung -

51 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

2. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen (KitaBeitrSR)

vom 02.07.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2015 (BGBl. I S. 10) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462 / SGV. NRW. 216) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 23.06.2015 den folgenden 2. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen (KitaBeitrSR – ORS 534) beschlossen.

I.

Die Elternbeitragstabellen in der Anlage zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen (KitaBeitrSR) erhalten folgende Fassung:

Elternbeitragstabelle für Ratinger Kinder

Jahreseinkommen		Alle Gruppenformen					
		Ratinger Kinder ab 3 Jahre			Ratinger Kinder unter 3 Jahre		
		bis 25	bis 35	bis 45	bis 25	bis 35	bis 45
Stunden wöchentliche Betreuung		Stunden wöchentliche Betreuung			Stunden wöchentliche Betreuung		
EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
bis	30.000	0	0	0	0	0	0
bis	35.000	16	24	42	69	117	136
bis	40.000	27	39	66	89	152	178
bis	45.000	39	55	93	109	187	220
bis	50.000	49	71	119	131	224	260
bis	55.000	60	86	145	151	259	302
bis	60.000	72	103	170	171	295	344
bis	65.000	81	118	196	193	331	385
bis	70.000	93	134	222	213	366	426
bis	75.000	104	149	247	213	366	426
über	75.000	115	165	273	213	366	426

Elternbeitragstabelle für gemeindefremde Kinder

Jahreseinkommen		Alle Gruppenformen					
		gemeindefremde Kinder ab 3 Jahre			gemeindefremde Kinder unter 3 Jahre		
		bis 25 Stunden wöchentliche Betreuung	bis 35 Stunden wöchentliche Betreuung	bis 45 Stunden wöchentliche Betreuung	bis 25 Stunden wöchentliche Betreuung	bis 35 Stunden wöchentliche Betreuung	bis 45 Stunden wöchentliche Betreuung
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
bis	20.000	0	0	0	0	0	0
bis	25.000	7	10	17	47	80	95
bis	30.000	21	29	47	69	117	136
bis	35.000	36	48	76	89	152	178
bis	40.000	51	67	106	109	187	220
bis	45.000	65	87	135	131	224	260
bis	50.000	80	106	165	151	259	302
bis	55.000	95	126	194	171	295	344
bis	60.000	109	146	224	193	331	385
bis	65.000	124	165	253	213	366	426
bis	70.000	139	184	283	233	402	468
bis	75.000	153	204	312	255	438	509
über	75.000	168	224	342	275	473	551

Tabellen über die pauschalierte Kostenbeteiligung für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder mit Lebensmittelpunkt und Hauptwohnsitz in Ratingen

Kinder ab 3 Jahre		bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
Jahreseinkommen		Stunden wöchentliche Betreuung							
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
bis	30.000	0	0	0	0	0	0	0	0
bis	35.000	6	10	13	16	20	24	33	42
bis	40.000	11	16	21	27	33	39	52	66
bis	45.000	15	24	31	39	47	55	74	93
bis	50.000	19	30	40	49	60	71	95	119
bis	55.000	24	36	48	60	73	86	116	145
bis	60.000	29	43	58	72	88	103	137	170
bis	65.000	32	49	65	81	100	118	157	196
bis	70.000	37	56	75	93	114	134	178	222
bis	75.000	42	62	84	104	126	149	198	247
über	75.000	46	69	92	115	140	165	220	273

Kinder unter 3 Jahre									
Jahreseinkommen		bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
		Stunden wöchentliche Betreuung							
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
bis	30.000	0	0	0	0	0	0	0	0
bis	35.000	28	41	55	69	93	117	126	136
bis	40.000	35	54	71	89	121	152	165	178
bis	45.000	44	65	88	109	149	187	204	220
bis	50.000	52	78	105	131	178	224	242	260
bis	55.000	60	91	121	151	206	259	281	302
bis	60.000	69	103	137	171	233	295	319	344
bis	65.000	77	116	154	193	262	331	358	385
bis	70.000	86	127	170	213	290	366	396	426
bis	75.000	86	127	170	213	290	366	396	426
über	75.000	86	127	170	213	290	366	396	426

II.

Dieser 2. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 23.06.2015 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 534

Ratingen, den 02.07.2015

Klaus Pesch
Bürgermeister

52 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

4. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ (OGATA-BSR)

vom 02.07.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2015 (BGBl. I S. 10) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462 / SGV. NRW. 216) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Rat der Stadt Ratingen am 23.06.2015 den folgenden 4. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ (OGATA-BSR) beschlossen:

I.

Die Elternbeitragstabelle in der Anlage zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ (OGATA-BSR) erhält folgende Fassung:

Brutto	Vollzahler	Geschwisterkinder
Jahreseinkommen	Mtl. Beitrag	Mtl. Beitrag
in Euro	in Euro	in Euro
bis 20000	0,00 €	0,00 €
bis 25000	0,00 €	0,00 €
bis 30000	34,00 €	17,00 €
bis 35000	51,00 €	25,50 €
bis 40000	74,00 €	37,00 €
bis 45000	97,00 €	48,50 €
bis 50000	114,00 €	57,00 €
bis 55000	125,00 €	62,50 €
bis 60000	137,00 €	68,50 €
bis 65000	148,00 €	74,00 €
bis 70000	160,00 €	80,00 €
über 70.000	170,00 €	85,00 €

II.

Dieser 4. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ (OGATA-BSR) tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 23.06.2015 beschlossene 4. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" (OGATA-BSR) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 407

Ratingen, den 02.07.2015

Klaus Pesch
Bürgermeister

53 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

XVI. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Entgelte für die Musikschule

vom 02.07.2015

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 23.06.2015 den folgenden XVI. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Entgelte für die Musikschule beschlossen:

I.

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Musikschule Ratingen sind folgende Quartalsgebühren zu entrichten:

	Quartalsgebühr	entspricht monatlich / jährlich
1. Musikalische Früherziehung (60 Minuten/Unterrichtsstunde)	58,50 €	19,50 € / 234,00 €
2. Musikalische Grundausbildung (45 Minuten/Unterrichtsstunde)	46,50 €	15,50 € / 186,00 €
3. Orientierungsstufe 7-8 Schüler – z.B.: Orff-Spielkreis, Blockflötenklasse	40,50 €	13,50 € / 162,00 €
Orientierungsstufe 9-10 Schüler (45 Minuten/Unterrichtsstunde)	31,50 €	10,50 € / 126,00 €
4. Gruppenunterricht:		
4.1 2 Instrumentalschüler (40 Minuten/Unterrichtsstunde)	112,50 €	37,50 € / 450,00 €
4.2 3 Instrumentalschüler (40 Minuten/Unterrichtsstunde)	78,00 €	26,00 € / 312,00 €
4.3 4 Instrumentalschüler (40 Minuten/Unterrichtsstunde)	58,50 €	19,50 € / 234,00 €
4.4 4 Instrumentalschüler (60 Minuten/Unterrichtsstunde)	90,00 €	30,00 € / 360,00 €
4.5 5 oder mehr Instrumentalschüler (60 Minuten/Unterrichtsstunde)	70,50 €	23,50 € / 282,00 €

	Quartalsgebühr	entspricht monatlich / jährlich
4.6 Klavier		
2 Klavierschüler (40 Minuten/Unterrichtsstunde)	126,00 €	42,00 € / 504,00 €
3 Klavierschüler (40 Minuten/Unterrichtsstunde)	88,50 €	29,50 € / 354,00 €
4.7 4 - 6 Blockflötenschüler (45 Minuten/Unterrichtsstunde)	64,50 €	21,50 € / 258,00 €
5. Einzelunterricht:		
5.1 25 Minuten/Unterrichtsstunde	136,50	45,50 € / 546,00 €
5.2 40 Minuten/Unterrichtsstunde	222,00 €	74,00 € / 888,00 €
5.3 60 Minuten/Unterrichtsstunde	333,00 €	111,00 € / 1.332,00 €
5.4 Klavier:		
25 Minuten/Unterrichtsstunde	154,50 €	51,50 € / 618,00 €
5.5 40 Minuten/Unterrichtsstunde	250,50 €	83,50 € / 1.002,00 €
5.6 60 Minuten/Unterrichtsstunde	370,50 €	123,50 € / 1.482,00 €
6. Ausschließliche Teilnahme an Ergänzungsfächern (z.B. Chorgesang, Orchester, Big Band, Ensembles, ...)	30,00 €	10,00 € / 120,00 €
7. Erwachsenenunterricht	Das Unterrichtsentsgelt wird durch den Verkauf von 8er und 12er Karten erhoben. 8 Einheiten a 25 Min. = 134,00 € 12 Einheiten a 25 Min. = 201,00 €	
8. Die Gebühren für Projekte, Kurse und Workshops werden entsprechend dem Aufwand durch die Schulleitung festgesetzt. Die Teilnehmerzahl wird je nach Angebot ebenfalls durch die Schulleitung festgesetzt.		

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Teilnahme- und Benutzungsentgelte gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 6 und Abs. 2 sind als Jahresentgelte zahlbar in vier gleichen Teilbeträgen; jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig am Instrumentalunterricht teilnimmt, erhalten die Erziehungsberechtigten auf schriftlichen Antrag ab Antragsdatum eine Ermäßigung des Teilnahmeentgeltes gemäß § 1 Absatz 1 Nrn. 4 und 5

bei 2 Kindern

15 % je Kind

bei 3 Kindern	25 % je Kind
bei 4 Kindern	30 % je Kind
bei 5 und mehr Kindern	40 % je Kind

falls nicht die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 erfüllt sind. Der Ermäßigungssatz ist anzuwenden auf das Teilnahmeentgelt, das mit dem Unterrichtsbeginn des Instrumentalunterrichtes zu entrichten wäre.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei durch Dritte geförderten Maßnahmen gelten die zum Erhalt der Förderung geforderten Ermäßigungsvorgaben.

§ 3 Abs. 4 wird neu eingefügt

(4) Das Entgelt für die Erwachsenen 8er- und 12er-Karte gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 wird für folgenden Personenkreis auf Antrag um 25% ermäßigt:

1. Schüler über 18 Jahre
2. Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz
3. Studenten
4. Empfänger laufender Leistungen nach dem SGB II bzw. XII
5. Personen/Haushalte, deren Einkommen nicht mehr als 10 % den maßgeblichen Bedarf nach dem SGB II bzw. XII übersteigt gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung
6. Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte gegen entsprechende Ausweisvorlage

II.

Der XVI. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Entgelte für die Musikschule tritt am 01.08.2015 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 23.06.2015 beschlossene XVI. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Entgelte für die Musikschule wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 425/ MusikschulESR

Ratingen, den 02.07.2015

Klaus Pesch
Bürgermeister

54 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan M 225, 5. Änderung „Düsseldorfer Straße / Bodelschwinghstraße“ Bebauungsplan wird aufgestellt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung M 225, 5. Änderung „Düsseldorfer Straße / Bodelschwinghstraße“.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ratingen, in der Flur 11 und beinhaltet die Flurstücke 357, 358, 55, 643, 645 sowie Teilbereiche des Flurstücks 730.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beiliegenden Übersichtskarte mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet und grau hinterlegt.

Hinweis Umweltprüfung

Da das Planverfahren gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB – beschleunigtes Verfahren – erfolgt und es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13a Abs. 1 Nummer 1 BauGB handelt , wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der § 4 c BauGB – Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen – Monitoring – ist nicht anzuwenden.

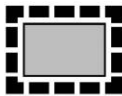
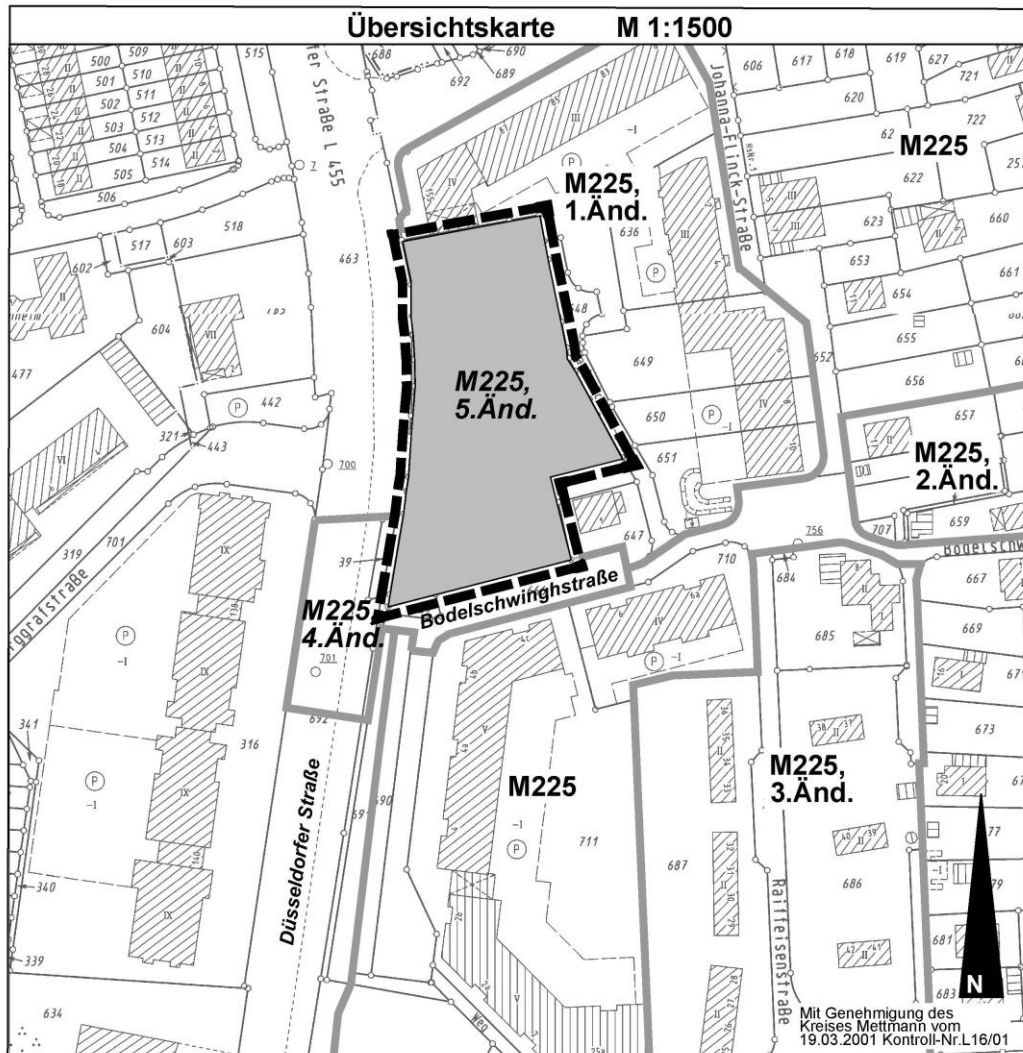
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 23.06.2015 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 01.07.2015

Klaus Pesch
Bürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs - M 225 , 5. Änderung -



Bebauungsplan M 225, 1.- 4. Änderung



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan

M 225 , 5. Änderung

"Düsseldorfer Str. / Bodelschwinghstr."

55 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan M 225, 5. Änderung „Düsseldorfer Straße / Bodelschwinghstraße“ Anordnung einer Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Satzung der Stadt Ratingen über die Anordnung einer Veränderungssperre

Aufgrund des § 14 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. S. 1748) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 208), hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der Bauleitplanung am 23.06.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes M 225, 5. Änderung „Düsseldorfer Straße / Bodelschwinghstraße“ beschlossen

Zur Sicherung der Bauleitplanung für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet, wird hiermit eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 16 und 17 BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht einer Teilfläche aus dem Flurstück 730 in der Gemarkung Ratingen, Flur 11.

Die ungefähren Grenzen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1: 1.500 dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahme

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme erlassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes M 225, 5. Änderung „Düsseldorfer Straße / Bodelschwinghstraße“ spätestens jedoch nach Ablauf zweier Jahre seit Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der, seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum, anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 23.06.2015 beschlossene Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

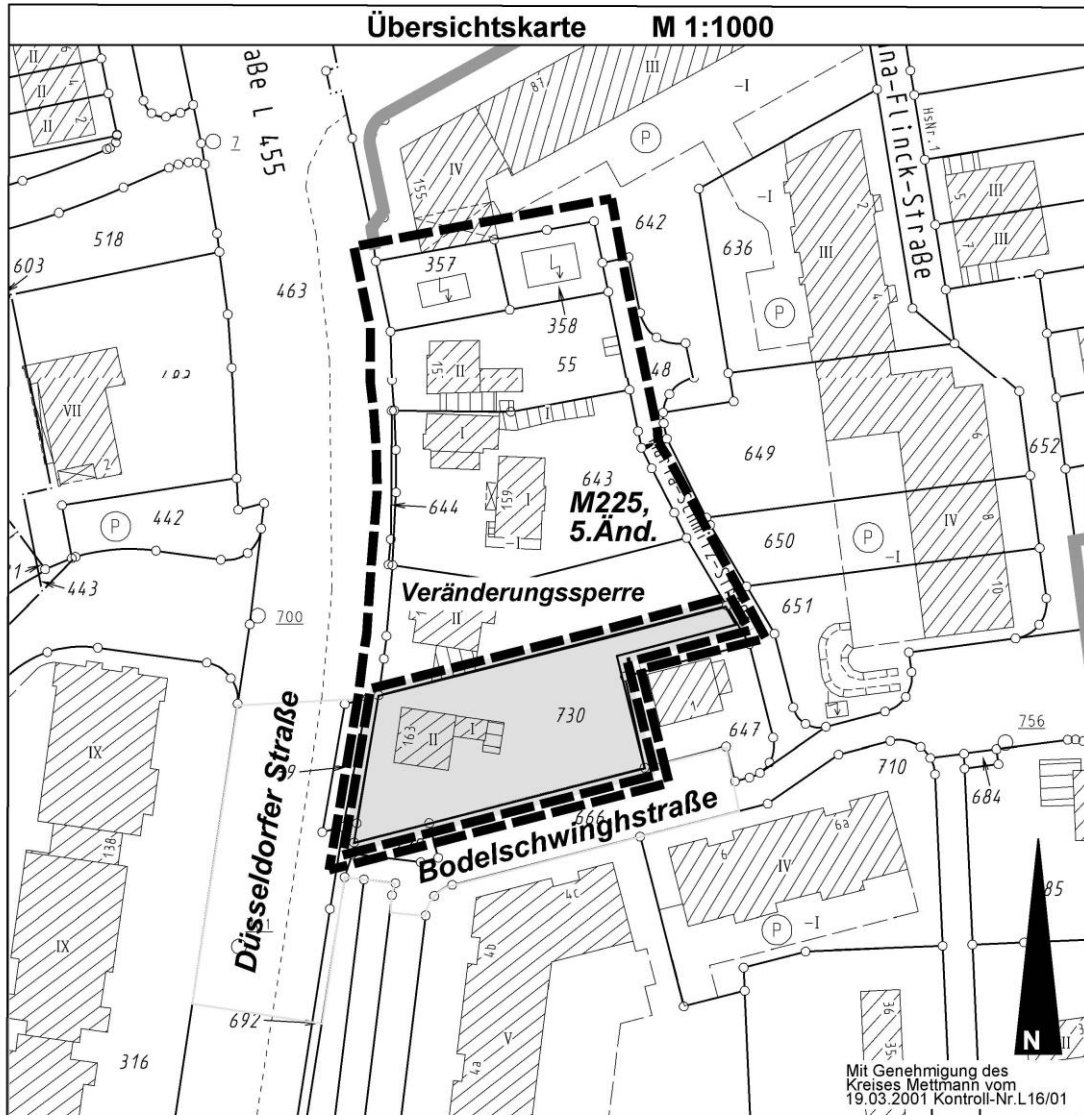
- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Stadionring 17, 40878 Ratingen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- II. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Stadionring 17, 40878 Ratingen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

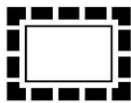
- III. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ratingen, den 01.07.2015

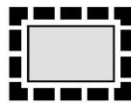
Klaus Pesch
Bürgermeister



Mit Genehmigung des
Kreises Mettmann vom
19.03.2001 Kontroll-Nr.L16/01



Grenze des räumlichen
Geltungsbereichs
- M 225 , 5. Änderung -



Räumlicher Geltungsbereich
der Veränderungssperre



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Veränderungssperre
Bebauungsplan M 225 , 5. Änderung
"Düsseldorfer Str. / Bodelschwingstr."

56 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan Ost 172, 1. Abschnitt, 4. Änderung „Feldstraße / Peter-Jansen-Straße / Heinz-Büter-Weg“

Anordnung einer Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Satzung der Stadt Ratingen über die Anordnung einer Veränderungssperre

Aufgrund des § 14 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. S. 1748) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 208), hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der Bauleitplanung am 23.06.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 06.05.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Bebauungsplan Ost 172, 1. Abschnitt, 4. Änderung „Feldstraße / Peter-Jansen-Straße / Heinz-Büter-Weg“ beschlossen

Zur Sicherung der Bauleitplanung für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet, wird hiermit eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 16 und 17 BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Flurstück 763 in der Gemarkung Ratingen, Flur 4.

Die ungefähren Grenzen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1: 2.500 dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahme

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme erlassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 18.09.2015 in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Bebauungsplan Ost 172, 1. Abschnitt, 4. Änderung „Feldstraße / Peter-Jansen-Straße / Heinz-Büter-Weg“ spätestens jedoch nach Ablauf zweier Jahre seit Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der, seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum, anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 23.06.2015 beschlossene Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Stadionring 17, 40878 Ratingen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- II. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Stadionring 17, 40878 Ratingen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- III. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ratingen, den 01.07.2015

Klaus Pesch
Bürgermeister

57 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Firma Vastech GmbH

Letzte bekannte Anschrift: Kaiserswerther Str. 115, 40880 Ratingen

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Sitz der vorgenannten Firma nicht bekannt ist:

Gewerbsteuerbescheid 2011 vom 16.09.2014

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 13. November 2012 ([GV. NRW. S. 508](#)), zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Sohlstättenstraße 33, 40880 Ratingen, Zimmer 0.15 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfrist nach § 355 Abgabenordnung und § 74 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 29.06.2015

Klaus Pesch
Bürgermeister